

HABILITATIONSKRITERIEN

der Medizinischen Fakultät der Universität Münster

verabschiedet vom Fachbereichsrat am 02.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004, wegen redaktioneller Vereinheitlichung neu eingestellt am 15.02.2017, zuletzt geändert am 16.04.2024

Präambel

Die Habilitationskriterien sollen jedem, der die Habilitation an der Medizinischen Fakultät der Universität Münster anstrebt, zugänglich sein. Sie dienen damit u.a. der Transparenz und der Selbsteinschätzung des Habilitanden/der Habilitandin. Die Habilitationskriterien dienen der Erleichterung der Entscheidung, ob ein Habilitationsantrag gestellt werden soll. Sie stellen Mindestanforderungen dar. Die Erfüllung der Kriterien ist keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss der Habilitation. Die Habilitationskriterien können in einzelnen Kliniken bzw. in Instituten höher angesetzt werden. Der Habilitand/die Habilitandin ordnet sich einer Kategorie des Category Listing der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation verfügbaren Journal Citation Reports des Science Citation Index zu. Der Habilitand/die Habilitandin gibt die Klasse der Zeitschrift in dem Fach zum Zeitpunkt der Einreichung des jeweiligen Artikels an. Die Habilitationskommission nimmt in ihrem Bericht zur Zuordnung Stellung und nennt exemplarisch die Zeitschriften (und ihre Impact Faktoren), in denen der Habilitand/die Habilitandin publiziert hat. Alle Publikationen die nicht in Zeitschriften der genannten Kategorie gelistet sind, werden entsprechend ihrem Impact Factor Klasse 1, 2 oder 3 der genannten Kategorie zugeordnet.

A. Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren

I. Gegliedertes Schriftenverzeichnis

Bei der Einreichung einer Habilitation soll ein Schriftenverzeichnis vorgelegt werden, das entsprechend den folgenden Kategorien gegliedert ist:

1. Originalarbeiten (Zeitschriften)
2. Übersichtsarbeiten in Zeitschriften und Supplements
3. Bücher und Buchbeiträge
4. Abstracts (zitierfähig)
5. Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen
6. Vorträge mit Fortbildungscharakter

II. Grundsatz

Die Habilitation stellt eine zweistufige Qualifikation dar und baut auf der Promotion als erster Stufe auf. Um überhaupt Leistungen erbringen zu können, die für die Zulassung zum Prüfungsverfahren auf der zweiten Stufe, dem Habilitationsverfahren, anerkannt werden können, muss eine abgeschlossene Promotion vorliegen.

III. Originalarbeiten

Erfolgt nach der Promotion zum Dr. med. zusätzlich eine Promotion zum Dr. rer. nat. kann eine für die Erlangung des Dr. rer. nat. erbrachte Publikation bei der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine Publikation für den Dr. med., wenn zuerst der Dr. rer. nat. erworben worden ist. Der Habilitand/die Habilitandin muss bei der Einreichung 12 Originalarbeiten publiziert bzw. im Druck haben. Davon muss er/sie sechsmal Erstautor/in sein; von diesen müssen 4 in Klasse 1 bzw. 2 erschienen sein. Geteilte Erstautorenschaften, wenn sie im Artikel erwähnt sind und Letztautorenschaften sowie geteilte Letztautorenschaften zählen wie Erstautorenschaften.

! Achtung ! Für alle ab dem **01.04.2027** im Dekanat eingehenden Habilitationsanträge gelten aufgrund FBR-Beschlusses v. 16.04.2024 zusätzlich die nebenstehenden Regelungen!

Jedoch sind mindestens zwei Publikationen mit ungeteilter Erst-/Letztautorenschaft erforderlich. Die Anzahl an berücksichtigungsfähigen, geteilten Erst-/Letztautorenschaften mit ein und derselben Person ist auf zwei begrenzt. Ausnahmen hiervon sind möglich für herausragende Publikationen (in einem der führenden transdisziplinären Journale wie z.B. Nature, Cell, Science). Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Prodekanin/des zuständigen Prodekanen.

Die Originalarbeiten werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet, um fachspezifische Unterschiede auszugleichen. Insgesamt sind 35 Punkte nötig.

Bewertung von Originalarbeiten je nach Journal:

Klasse 1 Journal (= die ersten 20% der gelisteten Journale einer Kategorie) 7 Punkte

Klasse 2 Journal (= 21 - 60% der gelisteten Journale einer Kategorie) 5 Punkte

Klasse 3 Journal (= 61 - 100% der gelisteten Journale einer Kategorie) 2 Punkte

Klasse 3 Journale: Es werden insgesamt maximal 18 Punkte gewertet (der Rest muss Klasse 1 oder 2 sein).

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Fachvertreters/der Fachvertreterin von diesen Kriterien abgewichen werden. Eine Ausnahmesituation liegt vor, wenn ein Habilitand/eine Habilitandin Publikationen in hervorragenden Zeitschriften (z.B. Nature, Science, The Lancet, New England Journal oder Cell) vorweisen kann. Insbesondere können herausragende Publikationen in vorgenannten Zeitschriften doppelt gezählt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Prodekanin/des zuständigen Prodekanen.

IV. Letters, Kasuistiken, Übersichtsartikel und Abstracts

Letters sind – von Ausnahmen (z.B. Letters in Nature) abgesehen – keine Originalarbeiten.

Kasuistiken sind ebenfalls keine Originalarbeiten. Gleichwohl können Punkte für Letters und Kasuistiken vergeben werden. Letters und Kasuistiken zählen 50 % der Punkte der jeweiligen Zeitschriftenklasse, aber es werden insgesamt nur maximal 5 Punkte gewertet werden.

Zusätzlich zu den 12 Originalarbeiten muss der Habilitand/die Habilitandin einen Übersichtsartikel publiziert oder im Druck haben. Ferner werden mindestens 10 zitierfähige Abstracts von wissenschaftlichen Kongressen verlangt, davon 5 als Erstautor/Erstautorin.

V. Patente und Drittmittel

Der Habilitand/die Habilitandin soll seinem/ihrem Antrag eine Auflistung der Patente, deren Erteilung er/sie selbst erlangt hat, beifügen. Erteilte Patente werden wie Originalpublikationen mit Erst- oder Mitautorenschaft gewertet. Die Einordnung in Journal - Klasse 1, 2 oder 3 nimmt die Habilitationskommission aufgrund der Beurteilung der wissenschaftlichen Wertigkeit der Patente vor. Maximal können 3 Patente zusätzlich zu den mindestens geforderten 12 Publikationen angerechnet werden.

Der Habilitand/die Habilitandin soll seinem/ihrem Antrag eine Auflistung der Drittmittel, die er/sie selbst eingeworbenen oder an deren Einwerbung er/sie beteiligt war, beifügen. Dazu zählen insbesondere:

- Antragsteller/Antragstellerin oder Mitantragsteller/Mitantragstellerin eines bewilligten Drittmittelprojektes (inklusive IMF oder IZKF-Projekte der Medizinischen Fakultät Münster)
- Stipendien für einen externen Forschungsaufenthalt
- Reisestipendien zur Teilnahme an einem internationalen Kongress
- Auszeichnung durch einen Forschungspreis

Die Einwerbung von Fördermitteln und die damit verbundene **Projektleitung** können angerechnet werden wie **eine Publikation**, und zwar wie folgt

- a) 1 Erst/Letztautorenschaft kann ersetzt werden durch Projektleitung in einem Projekt gefördert insbesondere durch DFG, EU, ERC, BMBF (nur disziplinneutrale Förderer)
- b) 1 Ko-Autorenschaft kann ersetzt werden durch:
 - i. Projektleitung in einem Projekt mit qualifiziertem Peer-review-Verfahren
 - ii. Projektleitung in einem IMF-Projekt
 - iii. eine SEED-Förderung

Voraussetzung für die Anrechnung in den Fällen gemäß Buchstabe a) und Buchstabe b) i. und ii. ist, dass die Projektleitung nicht mit einer Person aus demselben Institut/derselben Klinik geteilt ist.

! Achtung ! Für alle ab dem **01.04.2027** im Dekanat eingehenden Habilitationsanträge gilt aufgrund FBR-Beschlusses vom 16.04.2024 zusätzlich die nebenstehende Regelung!

VI. Beteiligung an einer Promotionsbetreuung

Der Habilitand/Die Habilitandin muss bei der Einreichung des Habilitationsantrags die Beteiligung an der Betreuung eines Promotionsvorhabens („Mit-Betreuung“) nachweisen. Beteiligung bedeutet, dass er/sie im Auftrag des Betreuers/der Betreuerin den Doktoranden/die Doktorandin in der täglichen Arbeit unterstützt, wobei die Grenze, dass es sich um eine selbständige wissenschaftliche Arbeit des Doktoranden/der Doktorandin handeln muss, zu beachten ist. Der Nachweis einer solchen Mit-Betreuung erfolgt durch Nennung als „Ansprechperson“ in der Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin, die in Kopie vorzulegen ist sowie durch eine schriftliche Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin, dass wesentliche Teile des Promotionsvorhabens erbracht z.B. bei einer experimentellen Arbeit die Versuche im Labor vollständig durchgeführt worden sind; dass das Promotionsvorhaben bereits zum erfolgreichen Abschluss gebracht worden ist, ist nicht erforderlich.

B. Schriftliche Habilitationsleistung

I. Habilitationsschrift

Der Umfang der Habilitationsschrift soll 120 Seiten nicht überschreiten.

II. Kumulative Habilitation

Die kumulative Habilitation stellt die bevorzugte Art der Habilitationsschrift dar. Publikationen, die zu einer kumulativen Habilitation eingereicht werden, sollen zusammen mit einer mindestens 20seitigen Zusammenfassung, in der der innere Zusammenhang der Publikationen sowie die wesentlichen Schlussfolgerungen dargestellt werden, gebunden eingereicht werden. Diese Publikationen müssen sich mit einem übergeordneten zusammenhängenden Thema beschäftigen. Sie muss mindestens 5 Originalarbeiten umfassen. Von diesen müssen 3 in Erstautorenschaft oder Letztautorenschaft in Klasse 1 Journalen publiziert sein. Geteilte Erstautorenschaften und geteilte Letztautorenschaften werden anerkannt. Stichtag für die Einordnung des publizierenden Journals als Klasse 1 Journal ist das durch Schreiben der Redaktion/des Editors belegte Einreichungsdatum des Manuskripts bzw. das Erscheinungsdatum der Arbeit in gedruckter Form. Unberührt davon bleiben die Kriterien für das gesamte Publikationsverzeichnis, in dem die zur kumulativen Habilitation zusammengehefteten Arbeiten ein Bestandteil sein können.

C. Fächer, die nicht im Journal Citation Report gelistet sind

Bei Fächern, die nicht im Category Listing des Journal Citation Reports des Science Citation Index gelistet sind und keiner gelisteten Kategorie zugeordnet werden können, soll ein Mitglied der Habilitationskommission aus einem Fachbereich der Universität Münster oder ggf. aus einer anderen Universität, der diesem Fach am

nächsten steht, beratendes Mitglied sein. Vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens muss vom Umfang her eine vergleichbare Publikationsliste wie für die übrigen Fächer vorhanden sein.

D. Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren – Lehrbefähigung und -tätigkeit

I. Lehrbefähigung

Lehrbefähigung: Der Habilitand/die Habilitandin muss über eine entsprechende medizindidaktische Qualifikation verfügen. Hierzu ist die Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen oder an mindestens zwei eintägigen Ausbildungsveranstaltungen in den Schwerpunktgebieten der Medizinischen Ausbildung an speziell für den Bereich der Hochschul-/Medizindidaktik ausgewiesenen Einrichtungen nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Habilitationskommission die Anerkennung oder Nichtanerkennung dieser Kurse empfehlen.

II. Lehrtätigkeit

(1) Punkte gemäß Berechnungsschema nach § 17 Habilitationsordnung

Für den Nachweis einer adäquaten Lehrtätigkeit ist die Teilnahme an der Ausbildung Studierender nach Möglichkeit im Rahmen von curricularen Lehrveranstaltungen für die Dauer von mindestens 4 Semestern, davon mindestens 2 Semester an der Medizinischen Fakultät Münster notwendig. Die Anzahl der pro Semester nachzuweisenden Stunden einer Präsenzlehre bemisst sich gemäß aktueller Lehrverpflichtungsverordnung NRW und dem im Arbeitsvertrag des Antragsstellers ausgewiesenen Lehrdeputat. Davon unbenommen ist - auch von nicht universitär angestellten Antragsstellern - eine adäquate Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 8 Punkten eines anererkennungsfähigen Unterrichts gemäß Berechnungsschema nach § 17 der Habilitationsordnung nachzuweisen. Dies hat über das von der Fakultät zur Verfügung gestellte Online-Tool zur Dokumentation von Lehrleistungen zu erfolgen.

Die Vorschrift des § 17 Habilitationsordnung (in der Fassung der Änderung aufgrund Fachbereichsratsbeschlusses vom 16.04.2024; **! Achtung !** Bis zur Veröffentlichung der Änderung der Habilitationsordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster ist auf der Homepage der Fakultät noch die „alte“ Fassung von § 17 Habilitationsordnung zu finden) lautet wie folgt:

§ 17 (Anerkennungsfähiger Unterricht)

(1) Als für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis anererkennungsfähiger Unterricht werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes (Vorlesungen, Praktika, Seminare)

Pro akademischer Unterrichtsstunde: 0,1 Punkte

Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren:

- Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem fakultätseigenen Studiengang „Experimentelle Medizin“: 1,0

- Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: 0,5 (max. 5 Pt.)

- Für extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: 0,25 (max. 3 Pt.)

b) Gestaltung von Laborpraktika

Pro Woche eines forschungsbezogenen Modulunterrichts: 0,1 Punkte

c) Betreuung von Hospitationen in der klinischen Versorgung (Famulaturen, Blockpraktika, PJ)

Pro Woche Hospitation und Student: 0,01 Punkte (max. 3 Pt.)

Für die Anerkennung der extracurricularen Veranstaltungen sowie der Hospitationen ist die Vorlage einer entsprechenden Teilnehmerliste erforderlich, wobei ausschließlich ordentliche Studierende der Universität Münster gewertet werden. Curriculare Lehrleistungen in allen Studiengängen (z.B. Biowissenschaften (MSc)“, „Biotechnologie (MSc)“, „Molekulare Biomedizin (MSc)“, interdisziplinäre Kognitive Neurowissenschaften (MSc)), an denen die MFM beteiligt ist oder für die mit Kenntnis des Dekanats eine Kooperationsvereinbarung zwischen Mitgliedern der MFM und anderen Fakultäten der Universität besteht (z.B. Physik (MSc)), werden anerkannt, es sei denn, dass der fakultätsinterne Bedarf an curriculärer Lehrtätigkeit in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Hebammenwissenschaft und dem fakultätseigenen Studiengang „Experimentelle Medizin“ in dem Semester, in dem die Lehrleistung erbracht werden soll, nicht gedeckt ist. Dass dieser Bedarf gedeckt ist, ist nur

dann anzunehmen, wenn der/die Habilitand*in oder der/die Habilitierte ihr/sein Angebot der Lehrbeteiligung unter Nennung der angestrebten Habilitation auf einer hierfür von der Fakultät bereitgestellten Webseite für ein Sommersemester bis zum 01. Februar und für ein Wintersemester bis zum 01. August eingestellt hat und sich hierüber bis zum 15. März für ein Sommersemester oder bis zum 15. September für ein Wintersemester keine im Bereich der angestrebten Facultas docendi adäquate Möglichkeit für eine curriculare, fakultätsinterne Lehre realisieren ließ.

(2) Weitere Punkte werden im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis vergeben:

- a) je 0,5 Punkte für einen Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch
- b) je 2 Punkte für die Herausgabe eines Lehrbuches
- c) je 1 Punkt für eine innovative Leistung auf dem Gebiet der universitären Lehre.

Hierbei sind nur Leistungen zu berücksichtigen, die nach der Habilitation erbracht wurden.

(2) Punkt(e) für Mit-Betreuung MedK-Promotion

Über Punkte gemäß Berechnungsschema nach § 17 Habilitationsordnung hinaus können Habilitand*innen zur Erzielung der geforderten Mindestpunktzahl von 8 wie folgt beitragen:

- pro Beteiligung an einer Promotionsbetreuung (s.o., A.VI. und § 4a Habilitationsordnung) im Fall einer MedK-Promotion: 1 Punkt (max. 2 Pt.)

— — —

Die Zuordnung der Zeitschriften der einzelnen Kategorien zu diesen Klassen kann eingesehen werden unter <https://www.uni-muenster.de/ZBMed/recherche/zeitschriften/impact-faktoren.html>